



Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2020 (zuletzt geändert am 24. September 2026) folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (3) Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie des Ortschaftsrates gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - (1.1) der Verwaltungsausschuss,
 - (1.2) der Technische Ausschuss,
 - (1.3) der Umlegungsausschuss.
- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - (3.1) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt,
 - (3.2) die Zustimmung zu:
 - (3.2.1) überplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall,
 - (3.2.2) außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - (1.1) Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - (1.2) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - (1.3) Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - (1.4) Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - (1.5) Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - (1.6) Marktangelegenheiten,
 - (1.7) Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - (2.1) die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen
 - (2.1.1) von Beamten der Besoldungsgruppe A 10 und A 11 (hierbei ist bei der Ernennung und Einstellung die Stellenbewertung maßgeblich),
 - (2.1.2) von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 und 11 sowie von Einrichtungsleitungen bis Entgeltgruppe 11,
 - (2.1.3) von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ab Entgeltgruppe 13 sowie von Einrichtungsleitungen,

- (2.2) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
- (2.3) die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - (2.3.1) von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 10.000 €,
 - (2.3.2) von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
- (2.4) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € beträgt,
- (2.5) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
- (2.6) Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Wohn- und Teileigentum oder bewegliches Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 €,
- (2.7) die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
- (2.8) Angelegenheiten der Sport- und Vereinsförderung im Rahmen der Richtlinien zur Sport- und Vereinsförderung und des Haushaltsplanes, sofern es sich um Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen handelt.

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - (1.1) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - (1.2) Versorgung und Entsorgung,
 - (1.3) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - (1.4) Verkehrswesen,
 - (1.5) Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - (1.6) Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - (1.7) technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - (1.8) Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,

(1.9) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- (2.1) die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB sowie über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB bei der Entscheidung über:
 - (2.1.1) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - (2.1.2) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - (2.1.3) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - (2.1.4) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - (2.1.5) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
 - (2.1.6) die Zulassung von Vorhaben im Rahmen der befristeten Sonderregelung für den Wohnungsbau bis zum 31. Dezember 2030 (§ 246e BauGB)wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.6 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- (2.2) die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 54 Abs. 3 und § 56 Abs. 3 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -, soweit eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich ist,
- (2.3) die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 € bis 100.000 € im Einzelfall,
- (2.4) planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 30.000 € bis 100.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
- (2.5) Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- (2.6) allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 Abs. 3 BauGB.

§ 9

Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4, sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - (2.1) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall,
 - (2.2) die Zustimmung zu:
 - (2.2.1) überplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 20.000 € im Einzelfall,
 - (2.2.2) außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 10.000 € im Einzelfall,

- (2.3) die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen
 - (2.3.1) von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9,
 - (2.3.2) von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 9, ausgenommen Einrichtungsleitungen
 - (2.3.3) von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen 2 bis 12, ausgenommen Einrichtungsleitungen
 - (2.3.4) von befristet Beschäftigten bis maximal 2 Jahre Beschäftigungsdauer, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- (2.4) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- (2.5) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
- (2.6) die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - (2.6.1) von bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - (2.6.2) von mehr als 3 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 €,
- (2.7) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
- (2.8) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall,
- (2.9) Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Wohn- und Teileigentum oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- (2.10) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 € im Einzelfall,
- (2.11) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- (2.12) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- (2.13) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- (2.14) die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 54 Abs. 3 und § 56 Abs. 3 Landesbauordnung für Baden-Württemberg, soweit eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erforderlich ist,

- (2.15) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen,
- (2.16) Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte,
- (2.17) die Erteilung von Genehmigungen gem. § 144 BauGB, mit Ausnahme von § 144 Absatz 3 BauGB,
- (2.18) die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von bis zu 30.000 € im Einzelfall,
- (2.19) planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 30.000 € im Einzelfall,
- (2.20) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
- (2.21) die Aufnahme von Krediten, einschließlich Umschuldungen, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Kreditermächtigungen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 3 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

VI. Ortsteile

§ 13

Benennung der Ortsteile

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - (1.1) Ortsteil Oberstenfeld einschließlich der Wohnplätze Lichtenberg und Neuwirtshaus,
 - (1.2) Ortsteil Gronau,
 - (1.3) Ortsteil Prevorst.
2. Die Namen der in Absatz 1 Ziff. 1.2 und 1.3 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

3. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind:

- (3.1) für den Ortsteil 1.1 die Gemarkung Oberstenfeld einschließlich der Wohnplätze Lichtenberg und Neuwirtshaus,
- (3.2) für den Ortsteil 1.2 die Gemarkung des Ortsteils Gronau der früheren Gemeinde Gronau,
- (3.3) für den Ortsteil 1.3 die Gemarkung des Ortsteils Prevorst der früheren Gemeinde Gronau.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14

Unechte Teilortswahl

Die unechte Teilortswahl wird mit Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates 2024 bis 2029 aufgehoben.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Gronau und Prevorst wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den Namen beider Ortsteile.

§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In der nach § 15 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 10 Mitgliedern (Nächstniedrigere Gruppengröße nach § 25 Abs. 1 S. 2 GemO).
- (3) Die unechte Teilortswahl wird mit Ablauf der Amtsperiode des Ortschaftsrates 2024 bis 2029 aufgehoben.

§ 17

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten nach Nr. 2.1 bis 2.8 zur Entscheidung übertragen. Dies gilt soweit sie nur die jeweilige Ortschaft betreffen.
 - (2.1) die Unterhaltung von Grünanlagen, von Kinderspielplätzen, von in der Unterhaltungslast der Gemeinde stehenden Sportstätten,
 - (2.2) die Pflege des Ortsbildes,
 - (2.3) das Abhalten von Kinderfesten, Seniorenfeiern und Ähnlichem,
 - (2.4) die Jagdverpachtung,
 - (2.5) die Vermietung und Verpachtung von Gemeindegebäuden, Wohnungen und unbebauten Grundstücken bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 €,
 - (2.6) die Unterhaltung und Ausstattung der Friedhöfe,
 - (2.7) die Unterhaltung von Ortsstraßen, Wirtschaftswegen und Wasserläufen,
 - (2.8) der Betrieb der Kindergärten, der Straßenbeleuchtung und der Wasserversorgung.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

- (3) § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Sofern bei den Sitzungen der Ausschüsse Angelegenheiten behandelt werden, die die Ortschaft betreffen, wird zu diesen Sitzungen jeweils ein Vertreter des Ortschaftsrates als Sachverständiger beratend zugezogen, der vom Ortschaftsrat zu wählen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn ein in der Ortschaft wohnendes Mitglied des Gemeinderats, das dem Ausschuss angehört, an der Sitzung teilnehmen kann.

§ 18
Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Soweit der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats ist, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung in dieser Form tritt am 12. Oktober 2026 in Kraft.

§ 20

Hinweis

Um die Lesbarkeit der Benutzungsordnung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, den 24. September 2026

gez.



Kai Kraning
Bürgermeister



signiert von
Florian Bausch
Gemeinde Oberstenfeld
02.10.2026